

Advokat trifft Ingenieur - „36. Erfahrungsaustausch“

Mainz, den 12.10.2022

Herzlich willkommen zum Erfahrungsaustausch

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwältd*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Steuerberater*innen sowie Ingenieur*innen, Wirtschaftsexpert*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- rund 600 Mitarbeiter*innen
- über 4.000 Mandanten

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- rund 250 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Christoph Lamy



Herr Lamy betreut projektleitend Mandate aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien. Derzeit ist er besonders mit den Themen Redispatch, Stromspeicherung, Wasserstoff, Sustainable Finance sowie Klimaneutralität von Unternehmen befasst.

- 2004 - 2009 Studium der Rechtswissenschaften in Potsdam und Tartu (Estland)
- 2010 Angestellter in der Verwaltung des Deutschen Bundestages
- 2010 - 2012 Referendariat in Berlin und Almaty (Kasachstan)
- 2013 - 2014 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Potsdam
- Seit 2014 Rechtsanwalt, seit 2018 Counsel und seit 2021 Partner Counsel bei BBH Berlin

Rechtsanwalt · Partner Counsel

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-340 · christoph.lamy@bbh-online.de

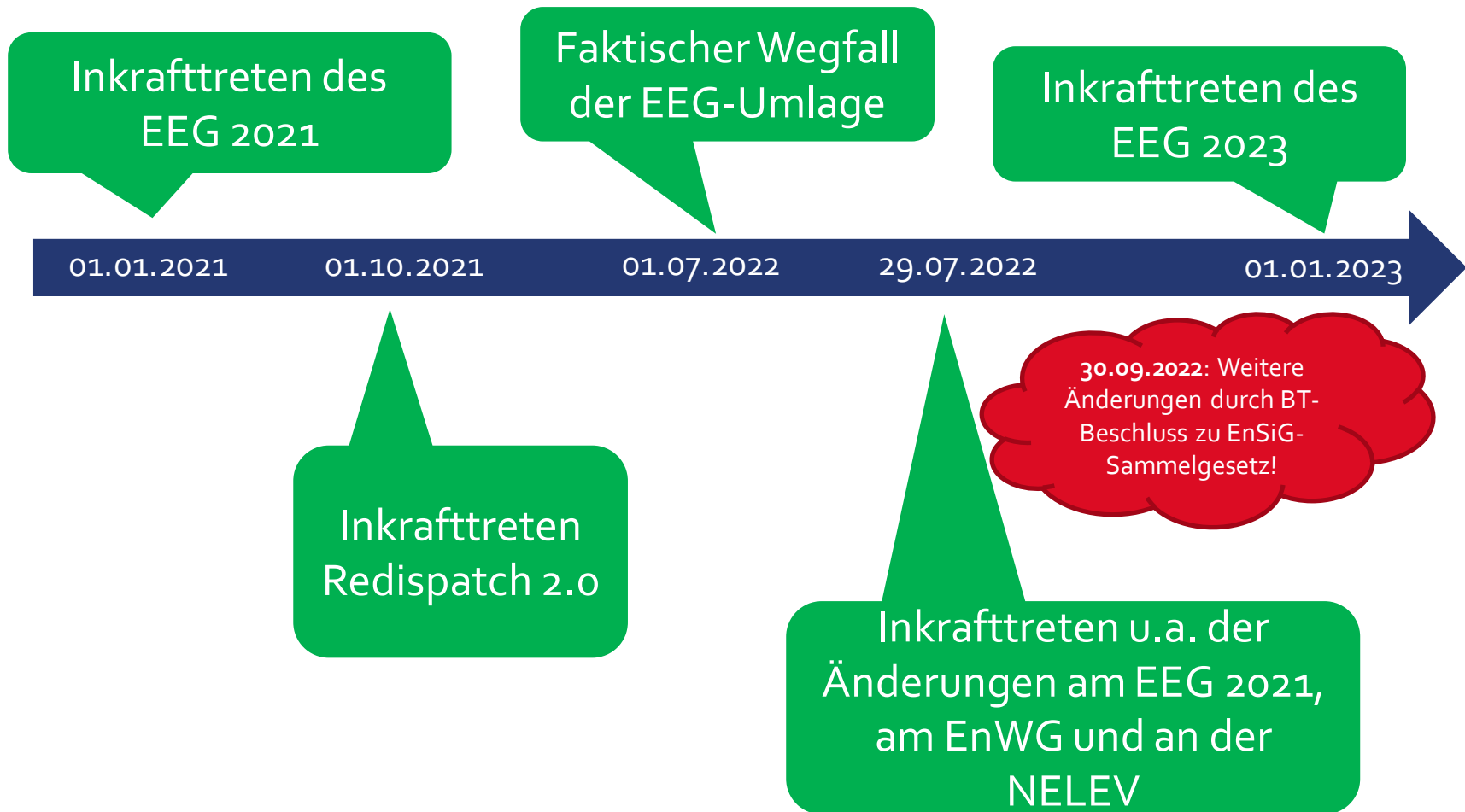
Agenda: Neues im Energierecht

1. Überblick
2. Neues aus dem EEG
3. Neues aus der NELEV
4. Sonstiges

Agenda: Neues im Energierecht

1. Überblick
2. Neues aus dem EEG
3. Neues aus der NELEV
4. Sonstiges

Aktuelle Entwicklungen im Energierecht



Agenda: Neues im Energierecht

1. Überblick
2. Neues aus dem EEG
3. Neues aus der NELEV
4. Sonstiges

Förderung nach dem EEG für Klärgas

EEG 2021

- ▶ bis 500 kW: 7,69 ct/kWh
- ▶ bis 5 MW: 5,33 ct/kWh
- ▶ Degression um 1,5 % pro Jahr, daher verringerte Sätze für 2022
 - bis 500 kW: 7,57 ct/kWh
 - bis 5 MW: 5,25 ct/kWh

EEG 2023

- ▶ bis 500 kW: 7,46 ct/kWh
- ▶ bis 5 MW: 5,17 ct/kWh
- ▶ Degression um 1,5 % pro Jahr, daher verringerte Sätze ab 2024

Die Förderung kann nur für eingespeisten Strom beansprucht werden.

Voraussetzung ist die Erzeugung von Strom ausschließlich aus EE.

Neues Vergütungssystem für Aufdachanlagen mit IBN 29.07.-31.12.2022

- ▶ **Wechsel im Vergütungssystem** für Aufdachanlagen **bis 750 kW**, die **ab Inkrafttreten** des neuen EEG 2021 **bis 31.12.2022** in Betrieb gehen:

	Überschusseinspeisung	<u>Bonus</u> für Volleinspeisung
bis 10 kW	8,60 Ct./kWh	4,80 Ct./kWh
bis 40 kW	7,50 Ct./kWh	3,80 Ct./kWh
bis 100 kW	6,20 Ct./kWh	5,10 Ct./kWh
bis 300 kW		3,20 Ct./kWh
bis 750 kW		- (um Anreiz für Ausschreibungsteilnahme zu erhalten)

- ▶ Beihilferechtliche Genehmigung inzwischen wohl erteilt!

Neues Vergütungssystem für Aufdachanlagen mit IBN ab 01.01.2023

► Unterscheidung zwischen Überschuss- und Volleinspeisung:

	Überschusseinspeisung	<u>Bonus</u> für Volleinspeisung
bis 10 kW	8,60 Ct./kWh	4,80 Ct./kWh
bis 40 kW	7,50 Ct./kWh	3,80 Ct./kWh
bis 100 kW	6,20 Ct./kWh	5,10 Ct./kWh
bis 400 kW		3,20 Ct./kWh
bis 1 MW		1,90 Ct./kWh

► Beihilferechtliche Genehmigung inzwischen wohl erteilt!

Einzelheiten zum Wahlrecht beim neuen Vergütungssystem

- ▶ **AB können jedes Jahr neu entscheiden**, ob Anlage gemäß Überschuss- oder Volleinspeisung gefördert werden soll
 - Wahlrecht muss **in 2022 vor Inbetriebnahme der Anlage, im Übrigen vor dem 01.12. des jeweiligen Vorjahres** ausgeübt werden
 - Wahlrecht muss in Textform ggü. Netzbetreiber ausgeübt werden
 - Bei Fristversäumnis: **Kein** Anspruch auf „Volleinspeise-Bonus“
- ▶ Wählt AB **Volleinspeisung**, betreibt aber tatsächlich Überschusseinspeisung, **reduziert sich (wohl Überschuss-)aW auf Monatsmarktwert** (bei IBN bis 31.12.2022) bzw. **Strafzahlung ist zu leisten** (bei IBN ab 01.01.2023)

„Entklammerungsmöglichkeit“ beim neuen Vergütungssystem

- ▶ Sonderregelung zur Anlagenzusammenfassung, damit **Volleinspeiseanlagen** und **Überschusseinspeiseanlagen** auf einem **Dach** betrieben werden können
- ▶ Voraussetzungen:
 - Anlagen befinden sich auf **demselben Gebäude**,
 - Anlagen sind innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden
 - Strom aus beiden Anlagen wird über **jeweils eine eigene Messeinrichtung** abgerechnet und
 - der AB teilt ggü. dem NB Vergütungsform für jeweilige Anlage mit
 - **Frist:** In 2022 vor Inbetriebnahme, im Übrigen vor dem 01.12. des jeweiligen Vorjahres

Repowering von Solaranlagen

§ 38b Abs. 2, 48 Abs. 4 EEG 2023



bbh

- ▶ Bisher: **Ersetzung** von PV-Anlagen am selben Standort nur bei **technischem Defekt**, **Beschädigung** oder **Diebstahl** unschädlich
→ Vergütungsanspruch der ersetzten Anlagen bleibt erhalten
- ▶ **Neu ab 02.01.2023: Ersetzung von PV-Anlagen am selben Standort ursachenunabhängig für Freiflächenanlagen möglich („Repowering“)**
 - Altes Inbetriebnahmedatum (Vergütungshöhe) bleibt bestehen
 - **Begrenzung der EEG-Förderung** auf ursprünglich an dem Standort installierte Leistung – überschüssender Anteil der neuen PV-Installation erhält keine EEG-Förderung
- ▶ **Ziel:** Rasche Effizienzsteigerung von PV-Anlagen (Netzanschluss und regelmäßig keine planungsrechtlichen Schritte nötig)

Neues Sanktionsregime (1) (§ 52 EEG 2023)

bbh

- ▶ **Neue Ausgestaltung** der Sanktionen bei **Pflichtverstößen** („Knöllchenparagraf“)
 - **EEG 2021 knüpft für Sanktion an aW** an, d.h. Reduzierung
 - um 20%,
 - auf Monatsmarktwert oder
 - auf Null
 - Dieses System läuft bei ungefördernten Anlagen und hohen Marktpreisen häufig **ins Leere!**
 - **Deswegen Umstellung:** Bei Pflichtverstoß **Strafzahlung AB --> NB**
 - Neues System gilt **ab 01.01.2023 auch für Bestandsanlagen**

Neues Sanktionsregime (2)

(§ 52 EEG 2023)

► Grundsatz:

- Bei Pflichtverstoß: Zahlungspflicht in Höhe von 10 € **je** kW Anlagenleistung **je** Kalendermonat des Verstoßes (ganz o. teilweise)
 - Bei bestimmten Pflichtverstößen: Zeitliche Erweiterung der Zahlungspflicht (z.B. zusätzlich drei Kalendermonate)
- Bei mehreren gleichzeitigen Pflichtverstößen: Deckelung des „Strafbetrags“ auf 10 € je kW je Kalendermonat des Verstoßes

► Ausnahmen (vereinfacht):

- Bei bestimmten Pflichtverstößen rückwirkende Absenkung des „Strafbetrags“ auf 2 € je kW je Kalendermonat des Verstoßes
- **Idee:** Anreiz setzen, um Pflichtverstoß abzustellen

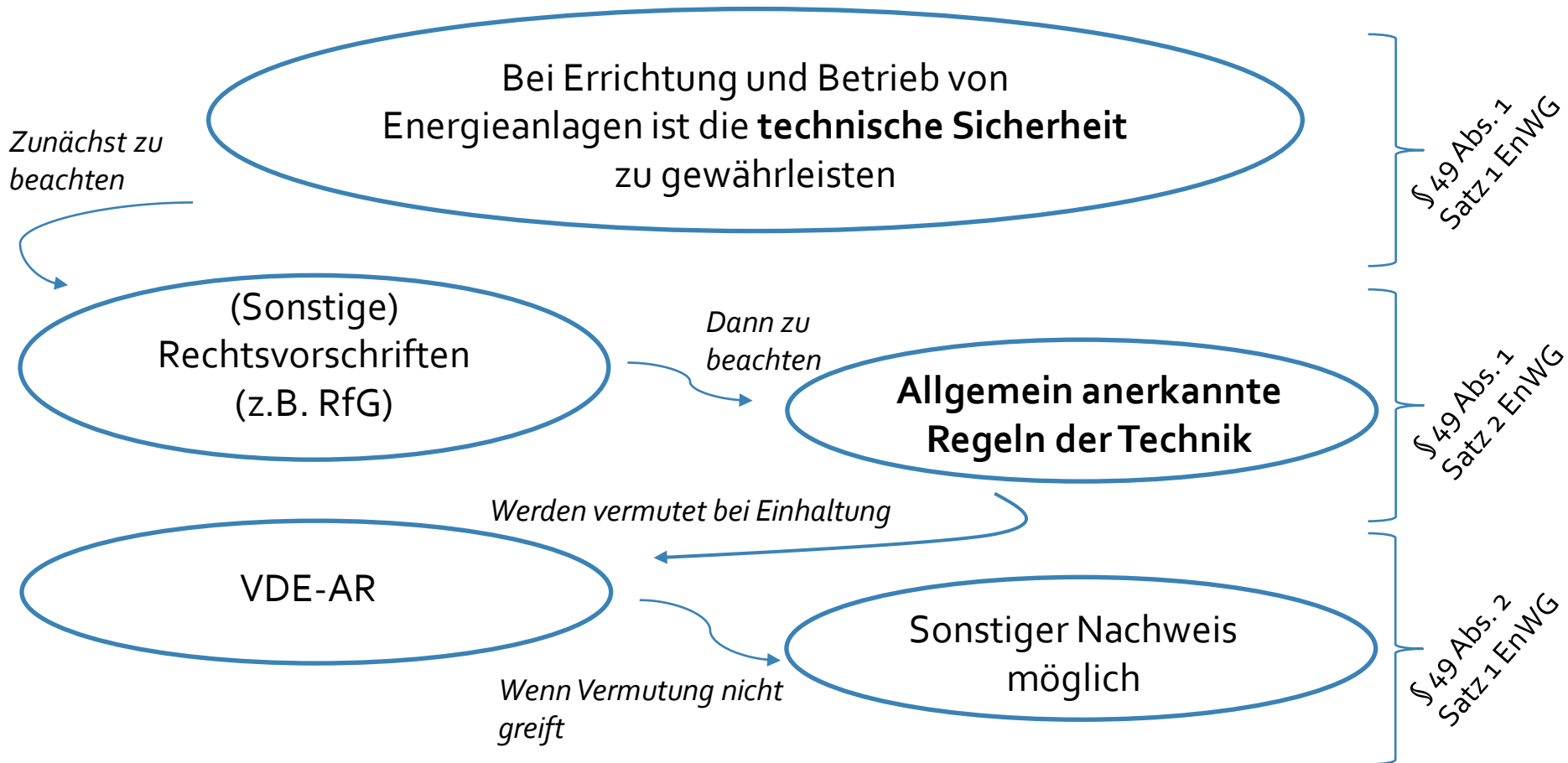
Agenda: Neues im Energierecht

1. Überblick
2. Neues aus dem EEG
3. Neues aus der NELEV
4. Sonstiges

Allgemeines

- ▶ Tatsächliche Herstellung des Netzanschlusses meint den physischen Anschluss der Anlage an das Netz für die allg. Versorgung
- ▶ Hier macht das Gesetz **zwei Arten von Vorgaben**:
 - **Materielle Vorgaben**: Was muss tatsächlich eingehalten werden?
 - **Formelle Vorgaben**: Was muss wann und wie gegenüber wem nachgewiesen werden?
- ▶ **Hintergründe** für die unterschiedlichen Regelungen:
 - Europarechtliche Vorgaben, u.a. sog. Netzkodizes (RfG), insbesondere Betriebserlaubnisverfahren
 - Sicherstellung der technischen Sicherheit (Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs, usw.)
 - Weitgehende Standardisierung/Vereinfachung

Materielle Vorgaben



Formelle Vorgaben (1)

- ▶ § 2 Abs. 1 NELEV:

*„Betreiber von Erzeugungsanlagen haben dem zuständigen Netzbetreiber im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach Artikel 29 der [RfG] **nachzuweisen**, dass die allgemeinen technischen Mindestanforderungen [...] eingehalten werden.“*

- ▶ § 4 Abs. 1 NELEV:

*„Der zuständige Netzbetreiber **muss** eine endgültige Betriebserlaubnis [...] **verweigern**, sofern der anschlussbegehrende Betreiber einer Erzeugungsanlage Pflichten nach § 2 oder nach § 3 nicht einhält.“*

Formelle Vorgaben (2)

- ▶ **Alle Anlagenbetreiber:** (Grds. formfreier) Nachweis, dass technische Vorgaben eingehalten werden
- ▶ **Betreiber von Anlagen des Typs B und C, d.h. mit $P_{\text{Inst}} \geq 135 \text{ kW}$, zusätzlich:**
 - Anlagenzertifikat + Konformitätserklärung
 - Nachweisdokumente (s.o.) werden durch anerkannte Zertifizierungsstelle ausgestellt; **Ausnahme:** Anschluss an „Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung“
 - **NEU:** Vorläufiges Anlagenzertifikat möglich bis 950 kW (→ vorläufige Betriebserlaubnis)
- ▶ **Betreiber von Anlagen des Typs C und D, d.h. $P_{\text{Inst}} \geq 36 \text{ MW}$, zusätzlich:** Überprüfung Simulationsmodell durch Zertifizierungsstelle

Formelle Vorgaben (3)

- ▶ **Verfahren zum vorläufigen Anlagenzertifikat:**
 - AB muss eine Zertifizierungsstelle „zum Zwecke der Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage beauftragt“ haben
 - AB muss bei Zertifizierungsstelle ein vorläufiges Anlagenzertifikat beantragt haben
 - Es müssen bestimmte technische Mindestvoraussetzungen erfüllt sein (gültige Einheitenzertifikate der zertifizierungspflichtigen Erzeugungseinheiten sind nachgewiesen; Schutzkonzept, bestehend u.a. aus übergeordnetem Entkopplungsschutz ist nachgewiesen, usw.)
- ▶ Vorläufiges Anlagenzertifikat ist **18 Monate lang** gültig
- ▶ Vorläufiges Anlagenzertifikat **darf bis 31.12.2025 ausgestellt werden**

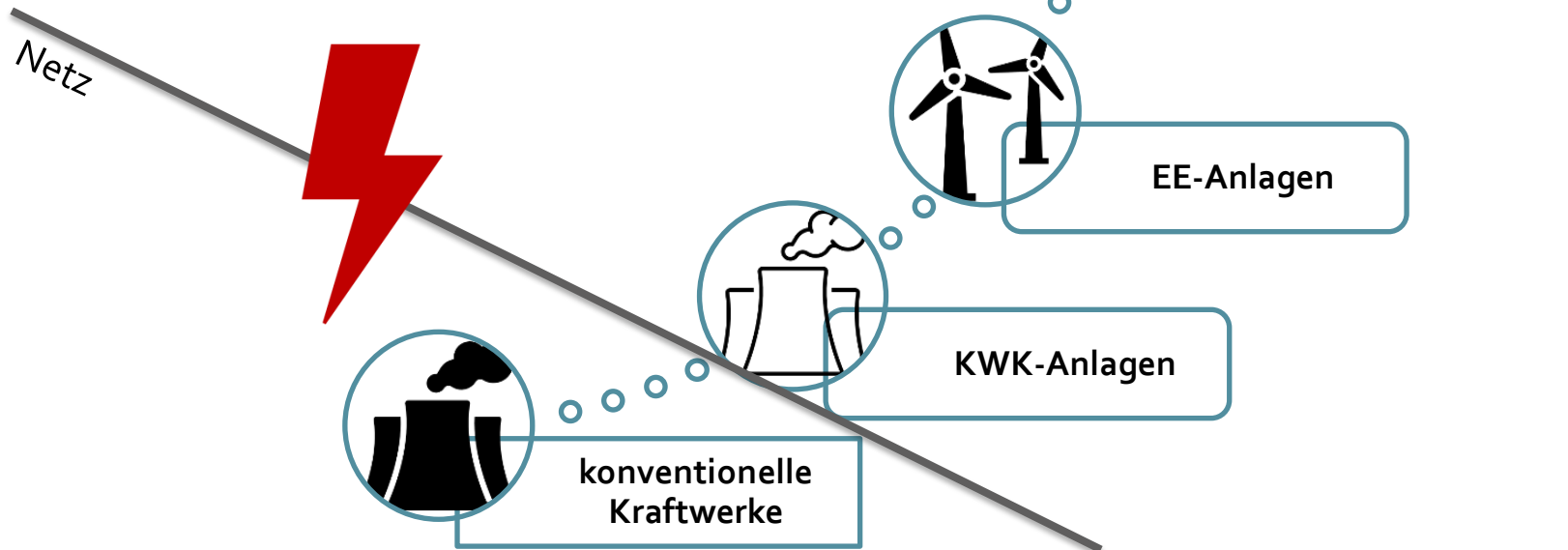
Agenda: Neues im Energierecht

1. Überblick
2. Neues aus dem EEG
3. Neues aus der NELEV
4. Sonstiges

Redispatch 2.0 – Abschaltreihenfolge (alt)

► Netzengpass

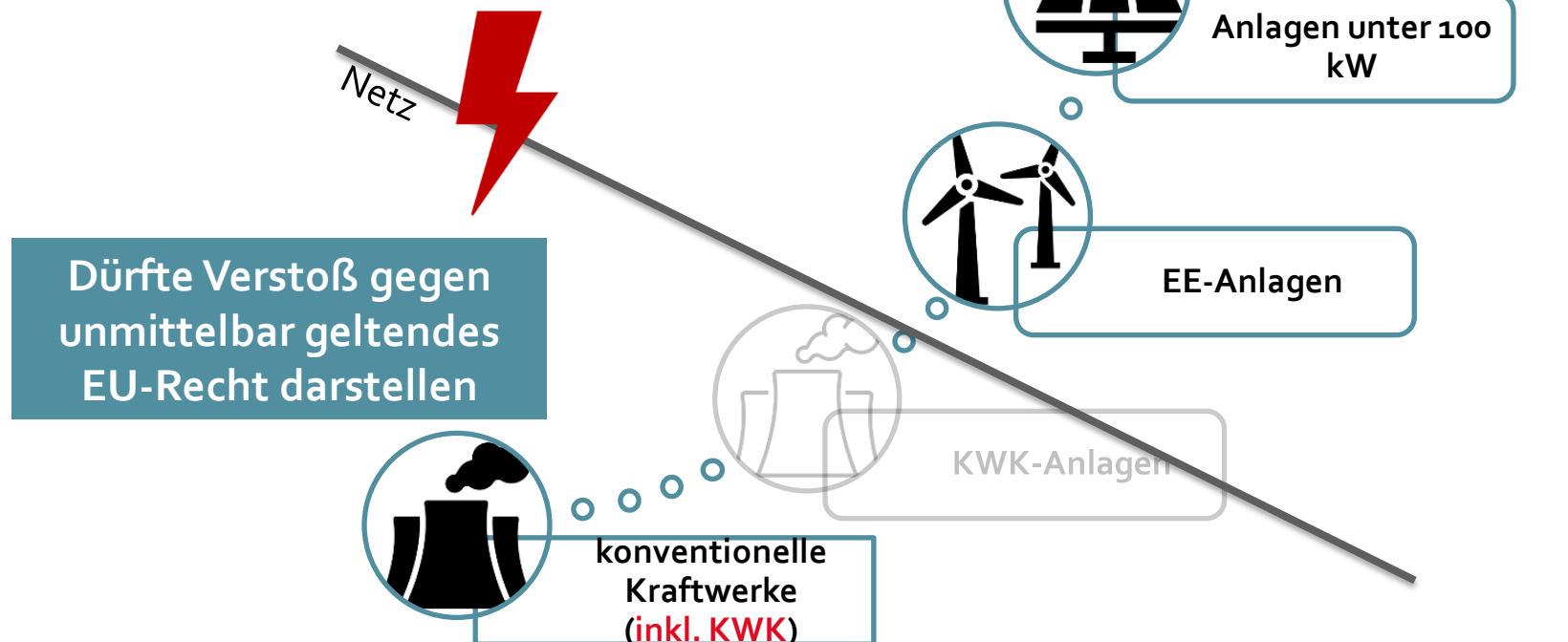
- Beseitigung der Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems durch **Abschaltung** von Anlagen



Abschaltreihenfolge nach § 13 Abs. 1 bis Abs. 1c EnWG (neu)?

► Nun bei Netzengpass

- Beseitigung der Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems durch **Abschaltung** von Anlagen



Festlegungsverfahren zu finanziellem Ausgleich bei Redispatch-Maßnahmen

▶ Ziel der Festlegung:

- Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe aus § 13a Abs. 2 EnWG
- Ablösung des „Leitfaden Einspeisemanagement“

▶ Zeitplan:

- **19.01.2022:** Einleitung Festlegungsverfahren
- **Ab September 2022:** „Erarbeitungsphase“
- **Bis März 2023:** Vorstellung der Ergebnisse je „Workstream“
- **Bis Mai 2023:** Konsultation der Festlegung
- **Bis September 2023:** Erlass der Festlegung
- **01.01.2024:** Inkrafttreten der Festlegung

Exkurs: Befristete Notfallmaßnahmen gegen hohe Energiepreise

- ▶ Formeller Beschluss und Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 07.10.2022
- ▶ Geltung 01.12.2022 – 31.12.2023 (unmittelbare Anwendung in MS!)
- ▶ Anwendung Erlösobergrenze für inframarginale Stromerzeuger bis 30.06.2023, Verlängerung möglich
- ▶ Keine Einigung auf konkrete Maßnahmen im Gasmarkt, Diskussion um Gaspreisdeckel (für russisches Gas oder generell) hält an
 - KOM soll nach weiterer Abstimmung mit MS konkrete Vorschläge für Maßnahmen im Gasmarkt vorlegen



Erlösobergrenze für inframarginale Technologien + Abschöpfung der Erlöse (1)

- ▶ Festlegung einer EU-weiten Obergrenze von **180 €/MWh** für realisierte **Markterlöse** inframarginaler Stromerzeuger
 - auch Intermediäre (Direktvermarkter) unterliegen dem Cap
 - über alle Marktzeiträume, sowohl im OTC- als auch Börsenhandel
 - MS sollen Maßnahmen ergreifen, um Umgehung des Caps zu unterbinden, bspw. im Rahmen von Konzern-Strukturen, insb. in vertikal integrierten Unternehmen
- ▶ **Ziel:** Abschöpfung der Überschusserlöse von Stromerzeugern mit (weit) niedrigeren Grenzkosten
- ▶ **Betroffen:** Erneuerbare Energien, Kernenergie, Biomasse (außer Biomethan), *Abfall*, Braunkohle, Roh-Öl, *Torf*

Erlösberggrenze für inframarginale Technologien + Abschöpfung der Erlöse (2)

- ▶ **Ausnahmen und Abweichungen** vom Cap möglich
 - bei Erzeugungskapazität bis 1 MW
 - für Hybridkraftwerke (mit konventionellen Energieträgern), wenn die Gefahr besteht, dass sich die CO₂-Emissionen erhöhen und die EE-Produktion sinkt
 - z.B. für Markterlöse im Regelenergiemarkt
 - Begrenzung des Caps auf 90 % der Übergewinne
- ▶ Informations- und Mitwirkungspflichten der Erzeuger, Intermediäre, NB und relevanter Marktakteure zur Umsetzung des Caps
- ▶ Verpflichtung der MS, Einnahmen aus Erlösabschöpfung zur Abfederung der hohen Energiepreise für Letztverbraucher Strom einzusetzen

Agenda: Genehmigungsvoraussetzungen für PV-Anlagen



1. Genehmigungsvoraussetzungen für PV-Anlagen
2. Rechtsrahmen zur Nutzung von PV-Strom

Agenda: Genehmigungsvoraussetzungen für PV-Anlagen



1. Genehmigungsvoraussetzungen für PV-Anlagen
2. Rechtsrahmen zur Nutzung von PV-Strom

Anlagenkategorien Solaranlagen (nur nach EEG!)

Gebäudeanlage

- **Ausschließlich** auf, an oder in Gebäude oder Lärmschutzwand angebracht
- Gebäude: selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und **vorrangig** dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen

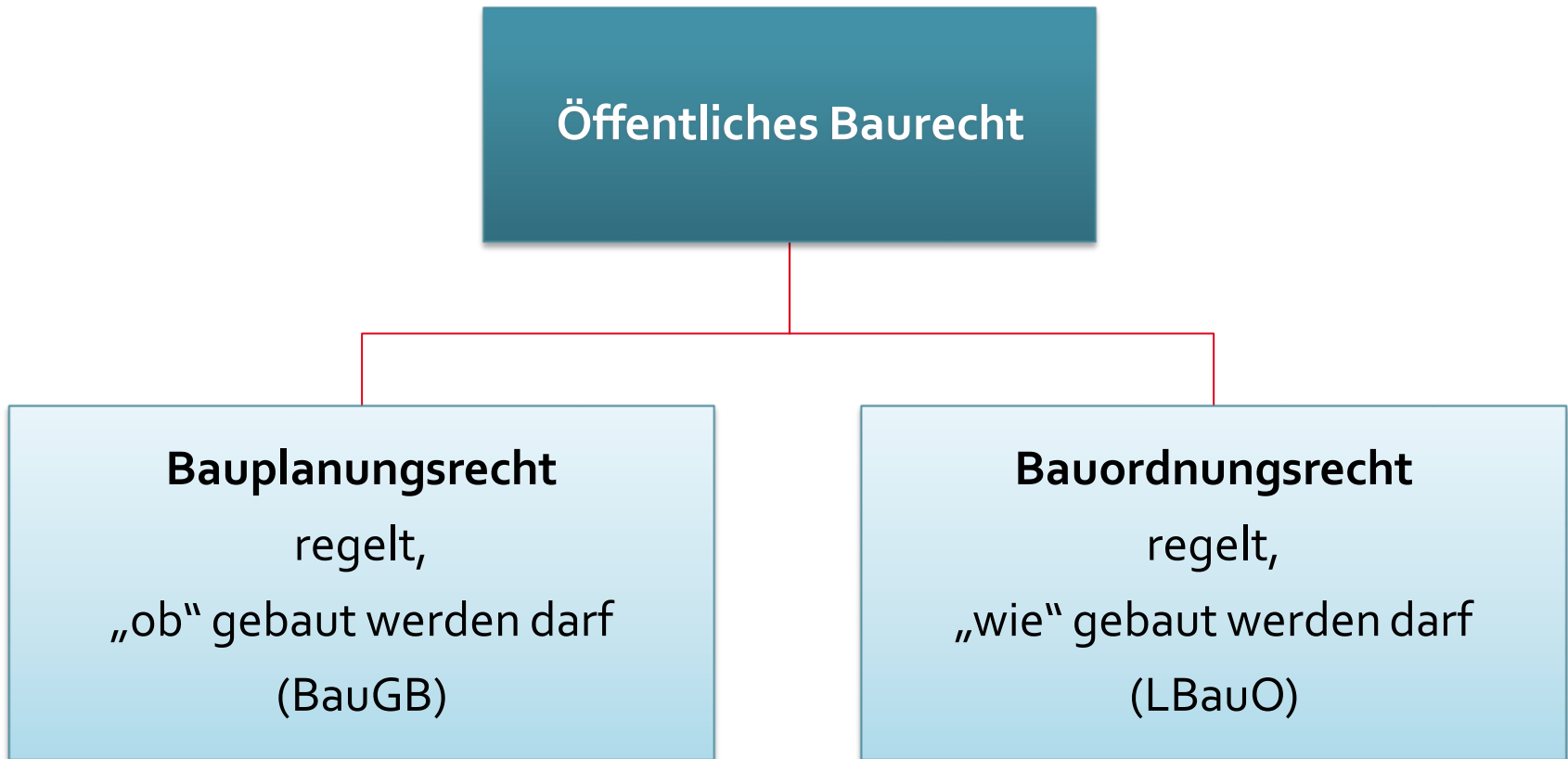
Freiflächenanlage

- Nicht auf, an oder in Gebäude oder sonstiger baulichen Anlage angebracht, die **vorrangig** zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist
- **Bebauungsplan** und weitere Anforderungen an Standort

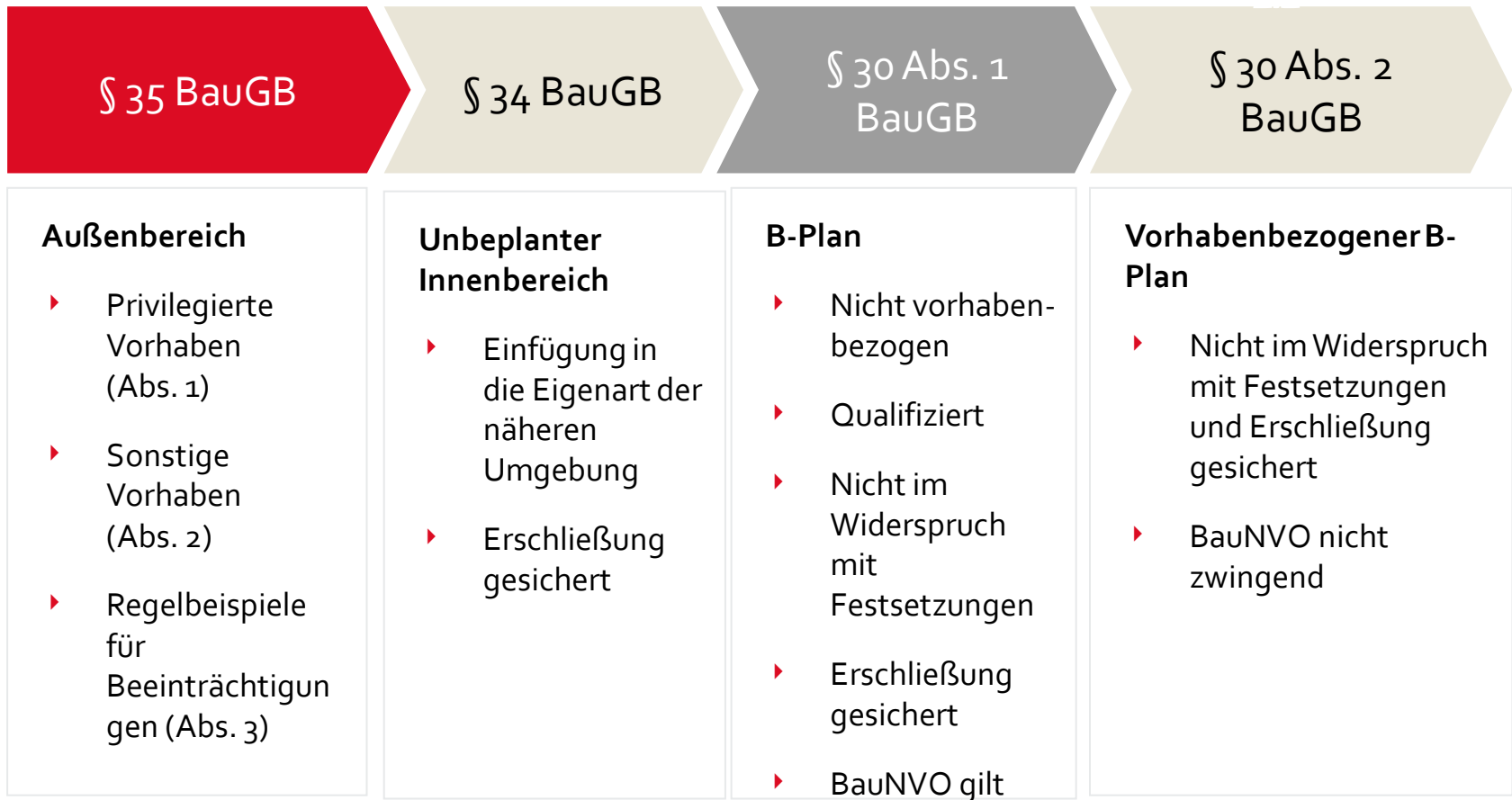
Sonstige Anlage

- Anlagen auf Mülldeponien oder anderen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind
- Förderung grundsätzlich wie Freiflächenanlagen, aber kein Bebauungsplan erforderlich

Systematik des öffentlichen Baurechts



Bauplanungsrechtliche Vorgaben



(Unbeplanter) Außenbereich

- ▶ **Ausgangspunkt:** Bauen im Außenbereich soll grundsätzlich unterbleiben
- ▶ **Ausnahme 1:** Privilegierte Vorhaben gemäß § 35 **Abs. 1** BauGB, z.B.:
 - *„Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.“ (Nr. 8)*
- ▶ **Ausnahme 2:** *„Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.“ (vgl. § 35 Abs. 2 BauGB)*

Übergang zum beplanten Außenbereich



- ▶ **Zwischenergebnis:** Im unbeplanten Außenbereich ist es (fast) nicht zu schaffen!
- ▶ **Was ist zu tun?**
 - Der **unbeplante** Bereich muss zum **beplanten** Bereich werden
- ▶ **Wie geht das?**
 - Erlass von **Bebauungsplänen**

Aufstellung eines Bebauungsplans

- ▶ § 1 Abs. 3 BauGB
 - „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, **sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist**; [...].
 - **Auf die Aufstellung** von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht **kein Anspruch**; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.“
- ▶ BVerwG, Urteil vom 17.09.2003 – 4 C 14/01
 - „Das **Planungsermessen** der Gemeinde umfasst neben dem „**Wie**“ auch das „**Ob**“ und das „**Wann**“ planerischer Gestaltung“

Bauordnungsrechtliche Vorgaben – Genehmigungs*bedürftigkeit*



- ▶ Aufdachanlagen:
regelmäßig
genehmigungsfrei



- ▶ Freiflächenanlagen:
regelmäßig
genehmigungsbedürftig

(abhängig vom jeweiligen Landesrecht)

Genehmigungsfreie Anlagen

Bundesland	Regelung	Anlage
Baden-Württemberg	Nr. 3 c) Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO	Gebäudeanlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sowie gebäudeunabhängige Anlagen nur bis 3 m Höhe und einer Gesamtlänge bis zu 9 m
Bayern	§ 57 Abs. 1 Nr. 3 a) BayBO	Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängige Anlagen nur bis 3 m Höhe und einer Gesamtlänge bis zu 9 m
Berlin	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 a), b) BauOBl	Solaranlagen in und an Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei Hochhäusern, sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m
Brandenburg	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 a), b) BbgBO	Solaranlagen in und an Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei Hochhäusern, sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m

Solar-Freiflächenanlagen

- ▶ Regelmäßig **genehmigungsbedürftig**
 - **Ausnahmen** in verschiedenen Bauordnungen für PV-Anlagen mit bestimmten Maßen (i.d.R. Höhe bis zu 3 m und Gesamtlänge bis zu 9 m)
 - Ansonsten ggf. Durchführung eines **vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens**
- ▶ Keine Genehmigung nach BImSchG, keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich; Umweltprüfung aber für Bebauungsplan

Agenda: Genehmigungsvoraussetzungen für PV-Anlagen

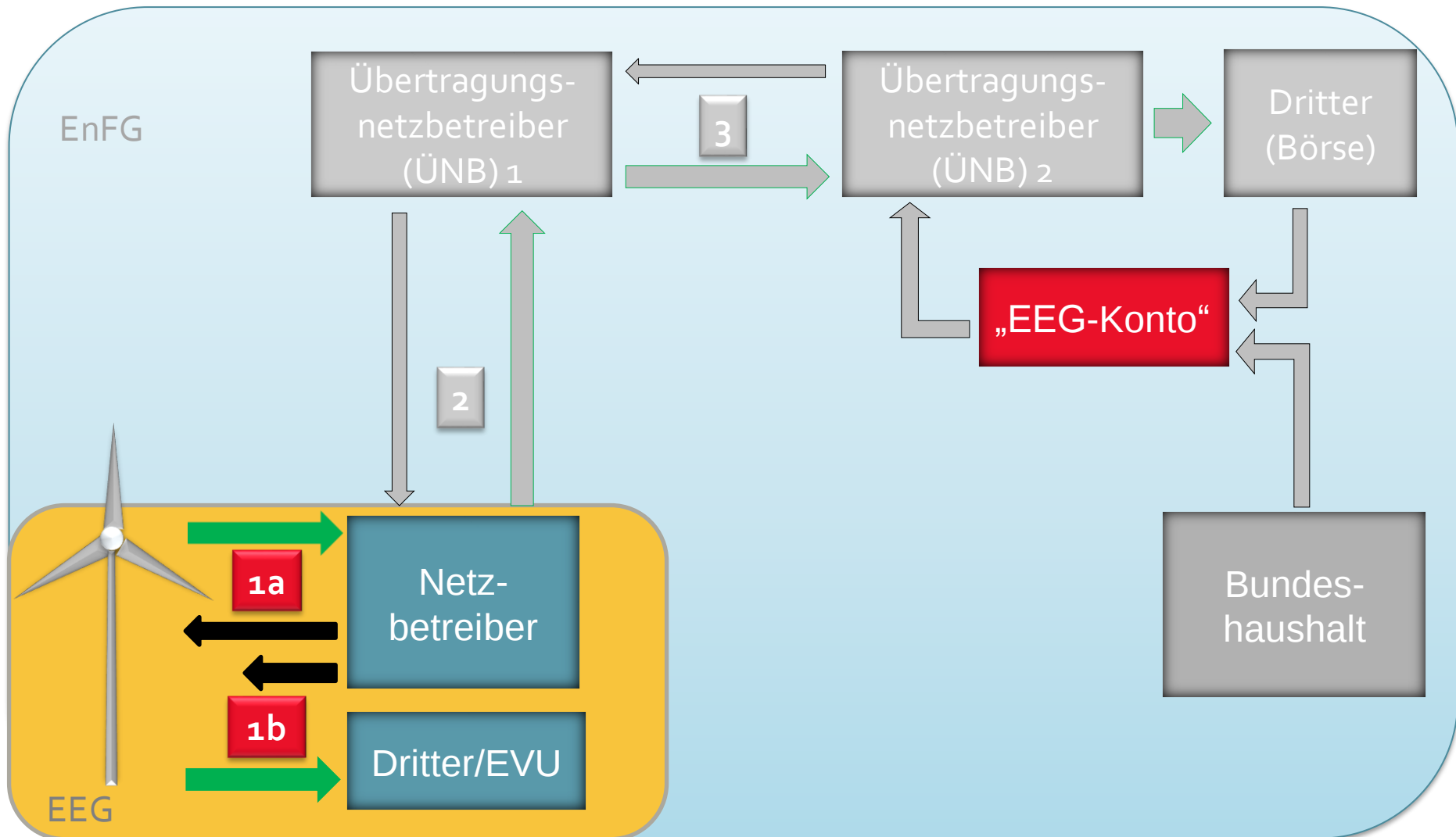


1. Genehmigungsvoraussetzungen für PV-Anlagen
2. Rechtsrahmen zur Nutzung von PV-Strom

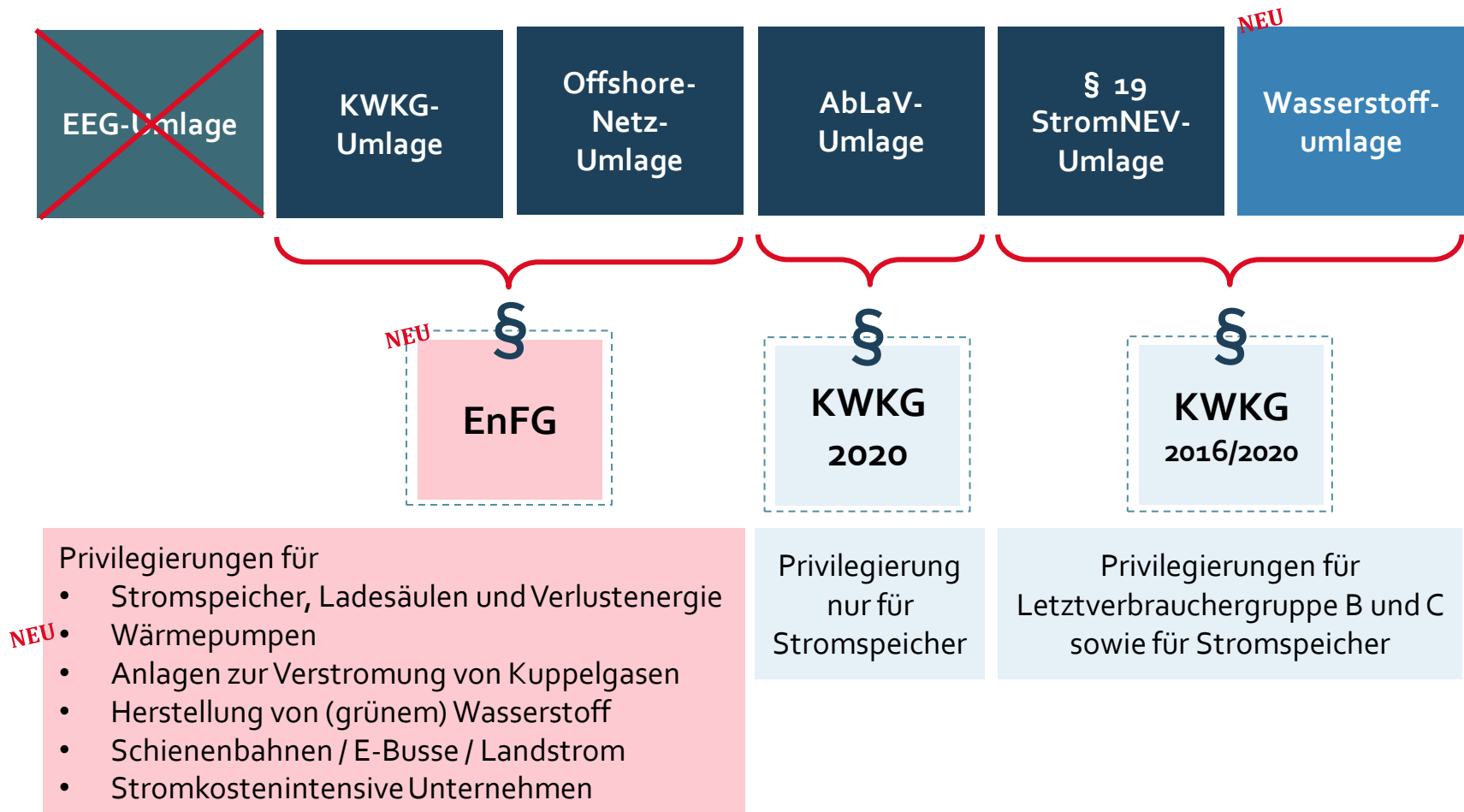
EEG-Umlageabsenkungsgesetz – wichtigste Inhalte

- ▶ **Absenkung der EEG-Umlage auf 0 ct/kWh**
 - für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zu 31.12.2022
 - Erstattung des daraus resultierenden Einnahmeausfalls der ÜNB durch BRD
- ▶ **Mitteilungspflichten** nach den §§ 74 (Lieferant) und 74a (Eigenversorger) EEG 2021 **entfallen** für entsprechende Strommengen
- ▶ Soweit für EEG-Umlageabrechnung eine Jahresbetrachtung erforderlich ist, wird „**kalkulatorische Gesamtjahresumlage**“ zugrunde gelegt
 - Durchschnitt aus EEG-Umlagesatz 1. Halbjahr 2022 (3,723 ct/kWh) und EEG-Umlage 2. Halbjahr 2022 (0 ct/kWh)

Der Förder- und Ausgleichsmechanismus nach EEG 2023 und EnFG



Netzumlagen und Wälzungssysteme im Überblick



Agenda: Nachhaltigkeitsstrategie

1. Neues zur Taxonomie-Verordnung
2. Neues zur CSRD
3. Diskussion

Agenda: Nachhaltigkeitsstrategie

1. Neues zur Taxonomie-Verordnung
2. Neues zur CSRD
3. Diskussion

Überblick

Bis heute

Europäische Bilanzrichtlinie & CSR-RUG (NFRD)

- Pflicht zur Nichtfinanziellen Erklärung für kapitalmarktorientierte Unternehmen > 500 MA
- Frei wählbare Standards
- Frei wählbar ob im Lagebericht erwähnt oder nur veröffentlicht
- Nur Prüfung des Vorhandenseins



Seit 2022

EU-Taxonomie-VO

- Einstufung von Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig für Unternehmen mit der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD
- Anwendungsbereich wie links
- Bestimmte Form
- Keine Prüfung



Schrittweise ab 2024

CSRD (Entwurf)

- Schrittweise Erweiterung des Anwendungsbereichs
- Deutliche Erweiterung der Berichtsinhalte
- (Sehr detaillierte) EU-Standards
- Anknüpfung an den Lagebericht
- Prüfungspflicht

Unterscheidung: Nachhaltigkeitsberichterstattung und -konzepte

Nachhaltigkeits- berichterstattung

- Betrifft die Außendarstellung
- Zunehmende Verpflichtungen + Standardisierung
- Zunehmende Komplexität
- Zunehmendes Marktverlangen (Geschäftspartner, Verbraucher, usw.)

Nachhaltigkeits- konzepte

- Betrifft das „Innenleben“ des Unternehmens
- Wenig Verpflichtungen + kaum Standardisierung
- Diffuses Marktverlangen
- Aber erforderlich, um Nachhaltigkeit „ganzheitlich“ zu denken

Taxonomie-Verordnung – Was ist das?

- ▶ Die Taxonomie-Verordnung ist eine **EU-Verordnung** (Verordnung (EU) 2020/852)
- ▶ Sie gilt seit dem **01.01.2022 unmittelbar in Deutschland (und in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten)**
 - Eine nationale Umsetzung ist **nicht** erforderlich
 - Nationale Umsetzungsspielräume bestehen **nicht**
 - Taxonomie-Verordnung wirkt daher wie ein deutsches Gesetz

Taxonomie-Verordnung – Worum geht es?

- ▶ **Definition dessen, was „ökologisch nachhaltig“ ist**
 - **Ziel:** Vermeidung von „Greenwashing“, durch Setzung klarer Maßstäbe für Unternehmen, Verbraucher und Mitgliedsstaaten
 - **Anwendungsbereich:** Potenziell jedermann
- ▶ **Berichterstattungspflichten für Unternehmen darüber, inwieweit sie mit „ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten“ verbunden sind**
 - **Ziel:** Durch die entstehende Transparenz wird Kapital zu nachhaltigeren Tätigkeiten gelenkt, weil Verbraucher bei nachhaltigen Unternehmen kaufen, Investoren in nachhaltige Unternehmen investieren, usw.
 - **Anwendungsbereich:** Nur bestimmte Unternehmen

Adressatenkreis

▶ Aktuell:

- Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften
- mit mehr als 500 Mitarbeitern
- **und**
 - mindestens Bilanzsumme 20 Mio. € **oder**
 - mindestens Umsatz 40 Mio. €

▶ Zukünftig:

- Aufgrund CSRD deutliche (schrittweise) Erweiterung des Adressatenkreises (dazu später mehr)

Definitionssystematik (1)

- ▶ Eine Wirtschaftstätigkeit gilt nach Art. 3 Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltig“, wenn:
 1. sie einen **wesentlichen Beitrag** zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele der Taxonomie-Verordnung leistet
 2. sie **nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung** eines oder mehrerer Umweltziele führt
 3. ein u.a. **sozialer Mindestschutz eingehalten** wird und
 4. die **Anforderungen der delegierten Rechtsakte** zur Taxonomie-Verordnung eingehalten werden
 - ▶ Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Wirtschaftstätigkeit nicht als „ökologisch nachhaltig“ (zu den Ausnahmen später mehr)
- 

Definitionssystematik (2)

- ▶ **Umweltziele der Taxonomie-Verordnung (vgl. Art. 9):**
 - Klimaschutz*
 - Anpassung an den Klimawandel*
 - *Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen***
 - *Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft***
 - *Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung***
 - *Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme***

* Hierzu gibt es bereits delegierte Rechtsakte; Taxonomie-Verordnung ist insoweit zum 01.01.2022 in Kraft getreten

** Hierzu gibt es noch keinen delegierten Rechtsakt; Taxonomie-Verordnung tritt insoweit erst zum 01.01.2023 in Kraft

Agenda: Nachhaltigkeitsstrategie

1. Neues zur Taxonomie-Verordnung
2. Neues zur CSRD
3. Diskussion

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Was?

Ausweitung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und Gleichstellung zur Finanziellen Berichterstattung.

Wer?

Künftig sind alle kapitalmarktorientierten und großen Unternehmen, bzw. Firmen, die ihren JA wie große Unternehmen aufstellen und prüfen lassen müssen (*bsp. Stadtwerke und kommunale Unternehmen*), betroffen.

Wann?

Umsetzung in nationales Recht bis Ende 2022.

Gültigkeit der Berichtspflicht ab dem 01. Januar 2024, also für die Berichtsperiode 2024*.

Warum?

Erhöhung der Transparenz, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Daten für Stakeholder.



Schätzungsweiser Anstieg von 500 auf 15.000 betroffene Unternehmen plus rd. 18.500 öffentliche Unternehmen (davon ca. 16.000 auf kommunaler Ebene) allein in Deutschland (DRSC)**



Zusätzlich: Externe Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer

Anwenderkreis

Wer ist davon betroffen?

Große Kapitalgesellschaften (die bereits jetzt der NFRD unterliegen)

500 Mitarbeiter*innen/ Bilanzsumme 20 Mio. €/ Umsatz 40 Mio. €

Große Kapitalgesellschaften (die noch nicht der NFRD unterliegen)

KMUs sowie kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute

Zeitpunkt der Erstanwendung

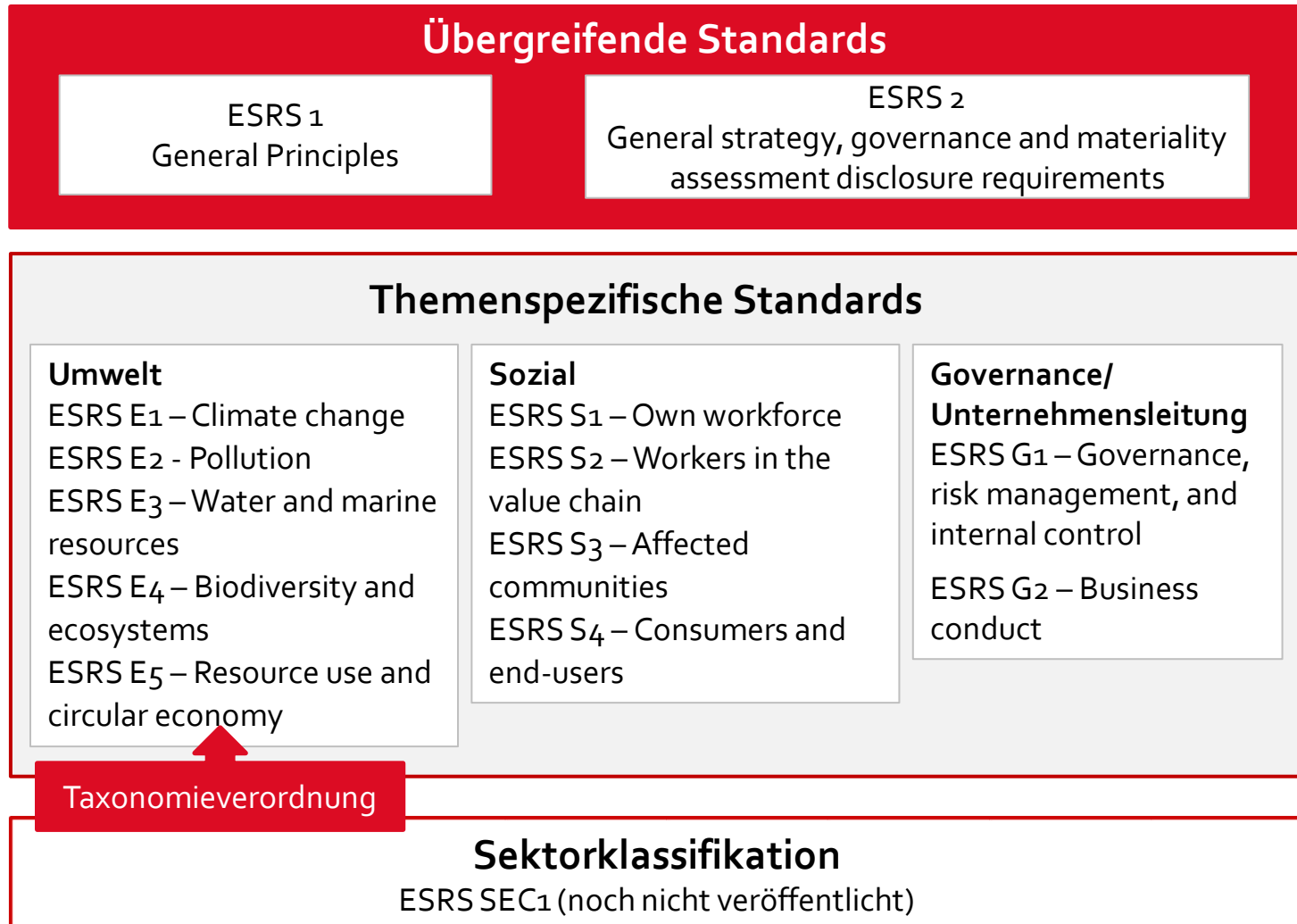
01. Januar 2024 (Berichtsperiode 2024)

01. Januar 2025 (Berichtsperiode 2025)

01. Januar 2026 (Berichtsperiode 2026)*

*mit Übergangszeitraum

Berichtsinhalte



Agenda: Nachhaltigkeitsstrategie

1. Neues zur Taxonomie-Verordnung
2. Neues zur CSRD
3. Diskussion

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Christoph Lamy, BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40 -632
christoph.lamy@bbh-online.de

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de

twitter.com/BBH_online · [instagram.com/die_bbh_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)